

Verkündet
am 23. Oktober 1956
[REDACTED], Justizan-
gestellter als Ur-
kundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Kraftdroschkenbesitzerin Hulda B. [REDACTED] in
H. [REDACTED]-K. [REDACTED], D. [REDACTED]weg [REDACTED],
2. des Kraftfahrers Alfred S. [REDACTED] in H. [REDACTED],
T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die Witwe Ida S. [REDACTED],
 2. den am [REDACTED] 1939 geborenen Rainer S. [REDACTED],
 3. den am [REDACTED] 1944 geborenen Hartmut S. [REDACTED],
zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter
Ida S. [REDACTED],
- alle in H. [REDACTED]-Ha. [REDACTED], Hü. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1956 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels,
Dr. Gelhaar und Erbel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 13. Dezember 1954 aufgehoben.

- 2 -

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 30. April 1952 stieß der Schriftmacher Fritz Sc■■■■, der auf einem Rad fuhr, mit der in gleicher Richtung fahrenden Kraftdroschke der Erstbeklagten, die vom Zweitbeklagten gesteuert wurde, zusammen. Sc■■■■ verstarb an den Folgen des Unfalls. Seine Witwe und seine beiden Kinder stützen ihre Schadensersatzansprüche gegen beide Beklagte sowohl auf das Straßenverkehrsgesetz als auch auf das Bürgerliche Gesetzbuch.

Durch unangefochten gebliebenes Zwischenurteil hat das Landgericht "die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind". Es erwähnt im Tatbestand ausdrücklich nur die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes, nimmt jedoch auf die Schriftsätze der Parteien Bezug. Das Landgericht hatte alsdann dieses Urteil dahin berichtigt, daß die Entscheidung über die Ansprüche der Kläger aus unerlaubter Handlung dem Schlußurteil vorbehalten geblieben sei. Diesen Berichtigungsbeschluß hat das Oberlandesgericht auf sofortige Beschwerde der Beklagten aufgehoben. Das Schlußurteil des Landgerichts bejaht auch die Haftung der Beklagten nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und verneint ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten. Den Klageanträgen gab es im wesentlichen statt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil nur geringfügig zu Gunsten der Beklagten abgeändert. Es legt das Zwischenurteil des Landgerichts aus und meint, das Landgericht habe die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche der Kläger nicht abweisen wollen. Fraglich könne sein, ob das Zwi-



schenurteil diese Ansprüche habe zusprechen oder ob es die Entscheidung darüber dem Schlußurteil habe vorbehalten wollen. Das Berufungsgericht meint, die Frage könne unbeantwortet bleiben, da eine Prüfung zur Bejahung der Haftung der Beklagten auch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches führe.

Die Revision der Beklagten begehrt Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts und Klageabweisung mit der Begründung, nach Rechtskraft des Zwischenurteils sei für eine Prüfung, ob die Kläger die Beklagten nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Anspruch nehmen könnten, kein Raum mehr. Im übrigen habe das Berufungsgericht ein Verschulden des Zweitbeklagten zu Unrecht bejaht, ein Mitverschulden des Getöteten zu Unrecht verneint. Die Revision wendet sich gegen das Urteil des Berufungsgerichts auch der Höhe nach. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte Erfolg haben.

I.

Durch das auslegungsfähige rechtskräftige Zwischenurteil sind die über das Straßenverkehrsgesetz hinausgehenden Klageansprüche nicht abgewiesen worden, wie die Beklagten meinen. Die Auslegung des Urteils, wie sie das Berufungsgericht erwogen hat, ist richtig. Das Landgericht hat nämlich die Klageansprüche nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach zugesprochen. Zwar hätte das Landgericht das Zwischenurteil nicht auf die Haftung des Straßenverkehrsgesetzes beschränken dürfen, sondern alle für das Betragsverfahren erheblichen Rechtsgründe,

also auch die Haftung nach den weitergehenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches prüfen müssen (BGH VI ZR 187/54 Urteil vom 1. Oktober 1955), um dem Klagebegehren, das über den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes hinaus ging, gerecht zu werden (BGH LM § 304 ZPO Nr 5). Das Landgericht ist sich jedoch nicht darüber klar gewesen, daß ein solch beschränktes Zwischenurteil nicht zulässig ist. Dies ergibt der nach Erlaß des Urteils verfaßte Berichtigungsbeschluß vom 10. November 1953, daß die Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Schlußurteil vorbehalten bleiben sollten. Wenn auch dieser Beschluß vom Oberlandesgericht mit der Begründung aufgehoben worden ist, daß das Landgericht sich nicht "offenbar" die Entscheidung über den weiteren Klagegrund vorbehalten habe, so ergibt der Beschluß, der für die Auslegung herangezogen werden konnte (Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO, 18. Aufl Einl III 1 vor § 511), in Verbindung mit der Formulierung im Urteil, daß eine weitergehende Entscheidung als nach dem Straßenverkehrsgesetz nicht gewollt war. Es ist auch in den Urteilsgründen nur von einer Haftung der beiden Beklagten nach §§ 7, 10, 18 StVG gesprochen.

Eine rechtskräftige, auch die Klageansprüche aus unerlaubter Handlung erfassende Entscheidung ist daher nicht gegeben. Vielmehr liegt eine rechtskräftige Entscheidung nur insoweit vor, als den Klägern Ansprüche nach dem Straßenverkehrsgesetz dem Grunde nach zuerkannt worden sind (BGH LM § 318 ZPO Nr 3). Im übrigen steht der rechtlichen Nachprüfung keine rechtskräftige Entscheidung entgegen.

II.

Das Berufungsgericht hat ein schuldhaft fehlsames Verhalten des Zweitbeklagten angenommen und die Haftung

der Erstbeklagten nach § 831 BGB ausgesprochen. Die Beklagten hatten vorgetragen, Sc[REDACTED] sei neben einem weiteren Radfahrer gefahren, dann aber plötzlich nach links abgebogen und so in die Fahrbahn des Zweitbeklagten geraten. Das Berufungsgericht hat demgegenüber angenommen, Sc[REDACTED] sei scharf rechts fahrend von dem Wagen erfaßt worden, der dann schräg nach links abgebogen und über die ganze Fahrbahn zur anderen Seite hinübergefahren sei. Hierbei müsse das Rad und Sc[REDACTED] ein Stück mit nach links genommen worden sein. Wenn für diesen Sachverhalt auch keine Angaben von Augenzeugen vorlägen und nach der polizeilichen Skizze die Bremsspur erst zwischen den Straßenbahnschienen begänne, sei der Senat von dem geschilderten Ablauf des Unfalls überzeugt. Hierzu rügt die Revision mit Recht, daß möglicherweise das Gericht nicht alle beweiserheblichen Tatsachen erschöpfend berücksichtigt hat. Es geht zwar davon aus, daß die polizeiliche Skizze und die Aussage des Zeugen B[REDACTED] wesentliche Grundlage der Schuld-feststellung sind. Nach der Unfallskizze wird aber als - wenn auch vermutliche - Unfallstelle eine Stelle bezeichnet, die über die Mitte der breiten Straße hinaus nach links von der Fahrtrichtung des Sc[REDACTED] liegt. Die Bremsspur des vom Zweitbeklagten gesteuerten Wagens beginnt nach der Skizze etwa 4-5 m vor der Unfallstelle zwischen den Straßenbahnschienen. Der vom Berufungsgericht für seine Auffassung angeführte Zeuge B[REDACTED] kam als Führer einer Kraftdroschke dem Zweitbeklagten entgegen. Er hat nach seinen Angaben den Unfallhergang selbst nicht sehen können, da ein vor ihm fahrender Wagen etwas nach links steuerte, um alsdann nach rechts in die Seumestraße einzubiegen. Von seinen der Versicherungsgesellschaft angeblich erstatteten Angaben, Sc[REDACTED] sei plötzlich vor dem Fahrzeug des Zweitbeklagten nach links abge-

bogen, ist B. abgewichen. Wohl hat er stets erklärt, der Zweitbeklagte sei, als er ihn gesehen habe, "im linken Schienenpaar" gefahren. Das würde nach der Skizze bedeuten, in einer Entfernung von etwa 3,3 m von der rechten Bordsteinkante. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen feststellen will, der Zweitbeklagte sei plötzlich und ohne ersichtlichen Grund auf den scharf am rechten Bordstein fahrenden Radfahrer zugefahren, so fehlt es an der Angabe jeglicher Anhaltspunkte, die diese Feststellung rechtfertigen könnten. Als ein Anhaltspunkt für eine solche Fahrweise käme zwar eine Übermüdung des Zweitbeklagten in Betracht. Das Berufungsgericht hat von seiner Übermüdung gesprochen, jedoch ist nicht klar ersichtlich, ob es eine solche Feststellung hat treffen wollen. Hierzu ist nur ausgeführt, es sei anzunehmen, daß der Zweitbeklagte übermüdet gewesen sei. Eine nur mögliche oder zu vermutende Übermüdung wäre kein geeigneter Anhaltspunkt für die Feststellung, daß er seine Fahrtrichtung in der angenommenen Art verlassen habe. Das Berufungsgericht hätte zudem bei dieser Sachlage erwägen müssen, daß es genau so nahe lag anzunehmen, der Zweitbeklagte sei - eine Übermüdung als bewiesen unterstellt - nach links von seiner Fahrbahn abgekommen.

Der Hinweis, Sc. müsse rechts gefahren sein, daher könne der Unfall nur rechts stattgefunden haben, läßt insofern eine Auseinandersetzung mit der Behauptung vermissen, Sc. sei plötzlich nach links abgebogen, als diese Möglichkeit besteht, wenn die Seumestraße nur 35 m entfernt war, wie die neuere Aussage von B. lautet. Wollte das Gericht die Möglichkeit, Sc. sei nach links gefahren, um in die Seumestraße einzubiegen, ausschließen, so hätte auch dies einer näheren Erörterung bedurft.

Vor allem aber hätte das Berufungsgericht sich bei dem von ihm angenommenen Verlauf des Unfalls mit dem Vortrag der Beklagten auseinandersetzen müssen, daß ein Anfahren des So [REDACTED], der nach der Aussage B [REDACTED] nach dem Zusammenstoß zwischen den beiden Gleisen, also über die Straßenmitte hinaus links in Fahrtrichtung des Zweitbeklagten gelegen habe, gar nicht rechts erfolgt sein könne. Diesem Vortrag hätte das Berufungsgericht umso eher nachgehen müssen, als der Zweitbeklagte bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht nochmals ausdrücklich erklärt hatte, der vordere rechte Kotflügel sei nur in der Mitte beschädigt worden, also ein Erfassen des So [REDACTED] von vorne und Mitschleifen über eine längere Strecke in Abrede stellte. Auf diese Darstellung über den Hergang des Unfalls hat die Berufungsbegründung der Beklagten noch ausdrücklich Bezug genommen und für den allein möglichen Ablauf des Unfalls ein Sachverständigengutachten beantragt.

Das Urteil des Berufungsgerichts kann daher hinsichtlich des Zweitbeklagten keinen Bestand haben. Bei der noch ungeklärten Frage, zu welchen Feststellungen das Berufungsgericht auf Grund der hiernach notwendigen neuen Verhandlung kommen wird, konnte schon aus diesem Grunde die Verurteilung des Erstbeklagten nach § 831 BGB nicht bestehen bleiben. Das Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Für die anderweite Verhandlung sei darauf hingewiesen, daß es u.a. für die Frage der schuldhaften Verursachung des Unfalls durch den Zweitbeklagten, wenn ungeklärt bleiben sollte, ob der Zusammenstoß auf der rechten Seite der Straße oder möglicherweise oder festgestelltermaßen in der Mitte der Straße erfolgt ist, darauf ankommen wird, ob die

Geschwindigkeit des Zweitbeklagten zu beanstanden und ursächlich war. Auf die Frage eines mitwirkenden Verschuldens des Sc[REDACTED] braucht hier nicht eingegangen zu werden, da offen ist, welche Feststellungen das Berufungsgericht über den Unfallhergang nach der anderweiten Verhandlung treffen wird.

III.

Sollte das Berufungsgericht zu den gleichen Feststellungen wie bisher kommen, so sind seine Ausführungen zur Schadenshöhe nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht stellt es mit dem Landgericht zur Dauer der der Erstklägerin zu gewährenden Rente darauf ab, daß Sc[REDACTED] im Jahre 1949 anlässlich seiner Einstellung bei der Firma Ba[REDACTED], Keksfabrik, untersucht und für aufnahmefähig befunden worden war. Es zieht hieraus den Schluß, daß Sc[REDACTED] gesund gewesen ist und voraussichtlich sein 65. Lebensjahr erlebt haben würde. Rechtsfehler in dem Sinne, daß das Berufungsgericht bei Ausübung seines ihm gemäß § 287 ZPO zustehenden Ermessens die von den Parteien vorgetragenen schätzungsbegründenden Tatsachen nicht gewürdigt und daß die Schätzung auf grundsätzlich falschen Sätzen beruht (OGHZ 1, 317 322), sind nicht zu erkennen, zumal die Beklagten keine Tatsachen vorgetragen haben, die einem solchen Schluß entgegenstehen würden (vgl auch Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 4. Aufl S 167). Auch hat das Berufungsgericht in rechtlich nicht angreifbarem Umfange die Erstklägerin für verpflichtet gehalten, für ihren Lebensunterhalt teilweise selbst zu sorgen. Damit hat es nicht nur dem § 254 Abs 2 BGB, sondern auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Art 3 Abs 2 GrundG) Rechnung getragen (vgl auch Taube, VersR 1953, 380 381).

IV.

Im übrigen bleibt es den Beklagten unbenommen, ihre weiteren mit der Revision vorgetragenen Rügen dem Berufungsgericht zu unterbreiten, insbesondere die Vernehmung des Be[REDACTED] als Zeugen zu beantragen.

Die Kostenentscheidung war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar

Erbel

Bundesrichter Dr. Engels ist erkrankt und an der Unterschrift verhindert.

Meiß